

Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2026

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) mit der Gemeinde vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10% (max. CHF 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Gemeinde** zu finanzieren.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Tarif gemäss Leistungsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden	CHF 126.76 / Std.	CHF 120.13 / Std.	Fr 118.26 / Std.
*Beitrag der Krankenversicherer	CHF 76.90 / Std.	CHF 63.00 / Std.	CHF 52.60 / Std.
Patientenbeteiligung (10%, bis max. CHF 15.35 pro Tag)	CHF 7.69 / Std.	CHF 6.30 / Std.	CHF 5.26 / Std.
Restfinanzierung durch die Wohngemeinde	CHF 42.17 / Std.	CHF 50.83 / Std.	CHF 60.40 / Std.
* Dem Bezüger von Pflegeleistungen verrechnet die Krankenversicherung gemäss KVG direkt 10% Selbstbehalt des „Beitrages der Krankenversicherer“ bis max. CHF 700.00 pro Kalenderjahr.			

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/ Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (nur für Kinder)	CHF 128.04 / Std.	CHF 128.04 / Std.	Die IV finanziert keine Grundpflege.
Beitrag der Unfall- und + Militärversicherung	CHF 125.04 / Std.	CHF 120.00 / Std.	CHF 110.04 / Std.

3. Hauswirtschaft / Sozialbetreuung (Nicht-KLV-Leistungen)

Leistungen der Hauswirtschaft / Sozialbetreuung sind **keine** Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Kunden, die bei ihrem Krankenversicherer eine entsprechende **Zusatzversicherung** abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Abklärung / Beratung / Dokumentation / Organisation	CHF 76.90 pro Stunde KLV A Tarif
Einsatz HW/SB	CHF 42.00 pro Stunde

Die Tarife für Leistungen der Hauswirtschaft und Sozialbetreuung sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Wohngemeinde** subventioniert (gemäss gesetzlicher Vorgabe mind. 24% der ausgewiesenen Lohnkosten).

Zusatzdienstleistungen

Nicht zu den KLV-Leistungen gehört die Beschaffung der Medikamente, welche mit CHF 40.00 je Bestellung verrechnet wird.

Nicht subventionierte Leistungen, wie z.B. die Innenreinigung von Küchenschränken, die Fenster- und Vorhangreinigung, ein Keller- und Estrichkehr sowie weitere nicht alltägliche Reinigungen werden bei Bedarf gemäss separater Vereinbarung zu CHF 75.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Für Grundreinigung etc. fragen Sie nach weiteren Möglichkeiten, wir informieren gerne über weitere Anbieter von Reinigungsdienstleistungen.

Schlüsselverwaltung monatlich	CHF 40.00
Kilometerentschädigung für Klienten	CHF 0.70 pro km
Einmaliger Notfalleinsatz (für nicht Klienten, die Pauschale ist nicht Rückerstattungsfähig von der Krankenkasse) Bsp: Unterstützung von gestürztem Partner beim Eintreffen bei Klientel	CHF 120.00 / Einsatz

Entlastungsdienst für pflegende Angehörige

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes, erbracht durch die Pro Infirmis Thurgau oder durch das SRK Thurgau, werden den **Kunden** folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierte Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen: Steuerbares Einkommen + 5 % des steuerbaren Vermögens der zu betreuenden Person	Tarif Kunde pro Stunde	Beitrag PI TG bzw. SRK pro Stunde	Beitrag Wohngemeinde pro Stunde
Stufe 1: bis CHF 20'000.00	CHF 15.50	CHF 8.50	CHF 37.50
Stufe 2: über CHF 20'000.00	CHF 22.50	CHF 6.50	CHF 32.50
Stufe 3: über CHF 40'000.00	CHF 28.50	CHF 4.50	CHF 28.50
Stufe 4: über CHF 60'000.00	CHF 35.50	CHF 2.50	CHF 23.50
Stufe 5: über CHF 80'000.00	CHF 61.50	CHF 0.00	CHF 00.00

4. Fristen von Absagen und Verschiebungen von Einsätzen

Das Verschieben oder Absagen von Dienstleistungen muss frühzeitig, das heisst von Di-Sa., mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz erfolgen. Einsätze am Sonntag oder Montag sind bis Freitagmittag abzusagen oder zu verschieben. Einsätze an Feiertagen müssen mindestens 48 Stunden vorher abgesagt werden. Nicht fristgerechte Absagen sind zahlungspflichtig und werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Sie werden mit einer Pauschale von CHF 80.00 verrechnet.

Bei notfallmässigem Spitaleintritt oder im Todesfall erfolgt keine Verrechnung.

Spitex Region Kreuzlingen, 01.01.2026